

BESCHEINIGUNG DES BAUFÜHRERS

Gem. § 30 Abs. (2) Ziffer 3
der Niederösterreichischen Bauordnung 1996 i.d.g.F.

Die gefertigte Firma bescheinigt gemäß § 30 (2) Zif.3 der NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. in Verbindung mit § 25 Abs. (2) der NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. als befugter Bauführer die bewilligungsgemäße Ausführung des unten stehenden Bauvorhabens einschließlich der von der Bauherrschaft ausgeführten Eigenleistungen sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 einschließlich Nebengesetze wie NÖ Bautechnikverordnung 1997.

Bauvorhaben:.....

Baubewilligungsbescheid: Datum:.....Zl.

Grundparzelle:.....EZ.:KG.

Anschrift des Bauvorhabens:

Weiters wird bestätigt:

Der Garagenfußboden - Öllagerraum - Senkgrube - wurde öl- und flüssigkeitsdicht ausgeführt.

Der Dachbodenausbau wurde in der Brandwiderstandsklasse F ausgeführt.
(falls nicht zutreffend, bitte streichen)

Bauführer:

.....
(Firmenstempel und Unterschrift)

Beilage:

Lageplan, auf welchem die lagerichtige Ausführung des Neu- bzw. Zubaus bestätigt wird
(zwei-fach)